



NETZE

Anlage 16
wird ersetzt durch Anlage 16a

UNGÜLTIG

Anlage 16

Unterlage für eine Entscheidung nach § 18 AEG

Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK) Nur zur Information

Umbau Knoten Frankfurt(M) - Sportfeld 2. Ausbaustufe

Eisenbahnstrecken:

- Strecke 3683 (Ffm) Abzw Kleyerstr., W2 - Flugh - Kelsterbach, W27, S-Bahn
- Strecke 3520 Mainz Hbf - Frankfurt (Main) Hbf
- Strecke 3657 (Ffm) Abzw Gutleuthof - Mannheim - Pfingstberg
- Strecke 3620 Frankfurt Niederrad, W630 - Abzw Frankfurt (Main) Gutleuthof, W3/4
- Strecke 3624 Frankfurt Louisa, W920 - Frankfurt Niederrad, W623
- Strecke 3650 Ffm Stadion, W525 - Frankfurt (Main) Süd

Eingereicht durch
DB ProjektBau GmbH
Regionalbereich Mitte
I.BV-MI-P(L)
Hahnstraße 49
60528 Frankfurt am Main

Frankfurt (M), den 30.03.2012

Abfalltechnisches Kurzkonzept

Anlage 16
wird ersetzt durch Anlage 16a

1. Standortbeschreibung

Lage Frankfurt am Main Sportfeld Strecke 3657
Nutzer DB Netz
Eigentümer: DB Netz

2. Beschreibung der Baumaßnahme und des Baufeldes

Darstellung der geplanten Maßnahme:

Lage im Schutzgebiet: ja nein
Wenn ja, welches? Trinkwasserschutzgebiet II und IIIA
Grundwasserflurabstand
Maßnahme greift ins Grundwasser ein? ja nein
Auswirkungen auf das Umfeld ja nein
Wenn ja, welche?

3. Beschreibung bereits vorhandener umweltrelevanter Unterlagen

Darstellung bereits durchgeführter Untersuchungen
Deklarationsanalysen

Abfalltechnische Bewertung enthalten? ja nein

Beschreibung der Massenaufstellung enthalten? ja nein

4. Entsorgungskonzept

Das Entsorgungskonzept wird in tabellarischer Form (Excel) erarbeitet und findet sich in Anlage 1 zu diesem Kurzkonzept. Bitte beachten: Gemäß § 3 (1) KrW/AbfG handelt es sich nur dann um Abfall, wenn die anfallenden Ausbaustoffe/Abbruchmaterialien nicht im Baufeld weiter verwendet werden sollen, also ein Entledigungswille besteht oder sich der Sachen entledigt werden muss (z.B. aufgrund hoher Schadstoffgehalte).

5. Bewertung/Defizitanalyse

Reichen die vorhandenen Informationen aus? ja nein

Wenn nein:
ist ein BoVEK erforderlich? ja nein

sind andere Untersuchungen erforderlich? ja nein

Beschreibung der erforderlichen Untersuchungen:

Schotteruntersuchung

Deklarationsanalytik

sonstige:

6. Anlagen zum Kurzkonzept

Anlage 1) Tabellarisches Entsorgungskonzept
Anlage 2) Auszug AVV

Bausubstanz	Analytik liegt vor	Menge	Einheit	Verwertung im Bauvorhaben	Verwertung	Beseitigung	Abfall gefährlich	Ist ein VN oder EN zu erstellen?	Entsorgung außerhalb des Bauvorhabens		Kostenschätzung (in €)		
									Zuordnung der Materialien für den Fall der Entsorgung	Liegt ein Entsorgungsnachweis vor?	EP	GP	
									AWV - Nr.	EN	EN	GP	
Holzschwellen	ja	5000	[Stck.]		Rücknahme d. N.DV				17 02 04				
Betonschwellen	nein	5200	[Stck.]		Übergabe an N.DV				17 01 01			0	
Schotter ≤ Z 1.1	nein	11450	[t]		Übergabe an N.DV				17 05 08			0	
Schotter ≤ Z 1.2	nein	11450	[t]		Übergabe an N.DV				17 05 08			0	
Boden Z 0	nein	21500	[t]	nein	ja	nein	nein	nein	17 05 04	nein	nein	193500	
Boden Z 1.1 / Z 1.2	nein	194000	[t]	nein	ja	nein	nein	nein	17 05 04	nein	nein	2328000	
Boden Z 2	nein	23000	[t]	nein	ja	nein	nein	nein	17 05 04	nein	nein	391000	
Boden > Z 2	nein	8600	[t]	nein	ja	ja	ja	ja	17 05 03	nein	nein	189200	
Bauschutt (verunreinigt) ¹⁾²⁾	nein	4700	[t]	nein	nein	ja	nein	nein	17 09 04	nein	nein	211500	
Bitumengemische	nein	900	[t]	nein	ja	nein	nein	nein	17 03 02	nein	nein	9000	
Kosten für die Untersuchungen (€)												200000	
Anmerkungen:												Gesamtkosten (€)	3522200
<p>1) „Verunreinigt“ bedeutet, dass es sich um Verunreinigungen handelt, die größer als Z2 nach LAGA 20 sind.</p> <p>2) Bauschutt ist in einzelne Abfallschlüssel aufgeteilt (z.B. Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik usw.). Maßgeblich für die Deklaration nach dem AWV ist die Fraktion mit dem größten Anteil. Eine sortenreine Entsorgung ist anzustreben.</p>													
Bearbeiter: H.-J. Vogel, I-BV-MI-P										Unterschrift: <i>H.-J. Vogel</i>			

Auszug aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Bau- und Abbruchabfälle)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung	Einstufung ¹⁾
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Bodenaushub)	
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
170101	Beton	nicht gefährlicher Abfall
170102	Ziegel	nicht gefährlicher Abfall
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik	nicht gefährlicher Abfall
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen	nicht gefährlicher Abfall
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	nicht gefährlicher Abfall
170202	Glas	nicht gefährlicher Abfall
170203	Kunststoff	nicht gefährlicher Abfall
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	gefährlicher Abfall
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	nicht gefährlicher Abfall
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	gefährlicher Abfall
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)	
170401	Kupfer, Bronze, Messing	nicht gefährlicher Abfall
170402	Aluminium	nicht gefährlicher Abfall
170403	Blei	nicht gefährlicher Abfall
170404	Zink	nicht gefährlicher Abfall
170405	Eisen und Stahl	nicht gefährlicher Abfall
170406	Zinn	nicht gefährlicher Abfall
170407	gemischte Metalle	nicht gefährlicher Abfall
170409*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen	nicht gefährlich Abfall

1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten ²⁾	gefährlicher Abfall
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen	nicht gefährlicher Abfall
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	gefährlicher Abfall
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt	nicht gefährlicher Abfall
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält ²⁾	gefährlicher Abfall
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt	nicht gefährlicher Abfall
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	gefährlicher Abfall
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	gefährlicher Abfall
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt	nicht gefährlicher Abfall
170605 *	asbesthaltige Baustoffe	gefährlicher Abfall
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	gefährlicher Abfall
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	nicht gefährlicher Abfall
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	nicht gefährlicher Abfall
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	gefährlicher Abfall
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	gefährlicher Abfall
170903*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen	nicht gefährlicher Abfall

20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen)	
20 01 13*	Lösemittel	gefährlicher Abfall
20 01 14*	Säuren	gefährlicher Abfall
20 01 15*	Laugen	gefährlicher Abfall
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	gefährlicher Abfall
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährlicher Abfall
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	nicht gefährlicher Abfall
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	gefährlicher Abfall
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	nicht gefährlicher Abfall

- 1) - bei nicht gefährlichen gefährlichen Abfällen ist nach interner Festlegung der DB ProjektBau eine ve Nachweisführung erforderlich (Vorab- und Verbleibsnachweise, beachte Ausnahme Entsorgung über I.NDV)
- 2) - bei diesen Bauabfällen richtet sich die Abgrenzung zwischen gefährlich und nicht gefährlichem Abfall nach den Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes